

Amtsblatt für das AMT GRANSEE und Gemeinden



Gransee, 7. Februar 2020

Herausgeber: Amt Gransee und Gemeinden | Der Amtsdirektor

30. Jahrgang | Nummer 2 | Woche 6



Blick über den Geronsee

Granseer Nachrichten ab Seite 12



– Amtliche Bekanntmachungen –

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

– Einwohnerbeteiligungssatzung Gransee.....	Seite 2
– Amt – Jahresabschluss 2015.....	Seite 5
– Amt – Jahresabschluss 2016.....	Seite 5
– Amt – Entlastung Amtsdirektor 2015.....	Seite 5
– Amt – Entlastung Amtsdirektor 2016.....	Seite 5
– Gransee – Jahresabschluss 2015.....	Seite 6
– Gransee – Jahresabschluss 2016.....	Seite 6
– Gransee – Entlastung Amtsdirektor 2015.....	Seite 6
– Gransee – Entlastung Amtsdirektor 2016.....	Seite 6
– Großwoltersdorf – Jahresabschluss 2015.....	Seite 7
– Großwoltersdorf – Jahresabschluss 2016.....	Seite 7
– Großwoltersdorf – Entlastung Amtsdirektor 2015.....	Seite 7
– Großwoltersdorf – Entlastung Amtsdirektor 2016.....	Seite 7
– Schönermark – Jahresabschluss 2015.....	Seite 8
– Schönermark – Jahresabschluss 2016.....	Seite 8
– Schönermark – Entlastung Amtsdirektor 2015.....	Seite 8
– Schönermark – Entlastung Amtsdirektor 2016.....	Seite 8
– Sonnenberg – Jahresabschluss 2015.....	Seite 9
– Sonnenberg – Jahresabschluss 2016.....	Seite 9
– Sonnenberg – Entlastung Amtsdirektor 2015.....	Seite 9
– Sonnenberg – Entlastung Amtsdirektor 2016.....	Seite 9
– Stechlin – Jahresabschluss 2015.....	Seite 10
– Stechlin – Jahresabschluss 2016.....	Seite 10
– Stechlin – Entlastung Amtsdirektor 2015.....	Seite 10
– Stechlin – Entlastung Amtsdirektor 2016.....	Seite 10
– Friedhofssatzung Sonnenberg.....	Seite 11

Granseer NachrichtenSeite 12

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Gransee (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS)

Auf der Grundlage der §§ 13 Satz 3 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom, 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit § 4 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Gransee vom 30.03.2019, zuletzt geändert durch 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 10.12.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung Gransee in ihrer Sitzung am 05.12.2019 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Gransee (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

Für die in § 4 der Hauptsatzung der Stadt Gransee vom 10.12.2019 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2

Einwohnerfragestunde

(1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind alle Personen, die in der Stadt ihren ständigen Wohnsitz oder Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder

den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen, sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

- (2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden.
- (4) Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.
- (5) Kann eine Frage in der Sitzung nicht mündlich beantwortet werden, wird diese Frage schriftlich beantwortet.
- (6) Die Einwohnerfragestunde dient nicht der Klärung von Einzelproblemen der Einwohner. Eine Diskussion über das Anliegen oder die erteilte Antwort findet nicht statt.
- (7) Fragen, Vorschläge und Anregungen können durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zurückgewiesen werden, wenn sie nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen.

§ 3

Einwohnernachfragen

(1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind alle Personen, die in der Stadt ihren ständigen Wohnsitz oder Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen, sowie Vorschläge oder An-

– Amtliche Bekanntmachungen –

regungen zu unterbreiten.

- (2) Die Einwohnernachfragen sollen 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden.
- (4) Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.
- (5) Kann eine Frage in der Sitzung nicht mündlich beantwortet werden, wird diese Frage schriftlich beantwortet.
- (6) Die Einwohnernachfragen dienen nicht der Klärung von Einzelproblemen der Einwohner. Eine Diskussion über das Anliegen oder die erteilte Antwort findet nicht statt.
- (7) Fragen, Vorschläge und Anregungen können durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zurückgewiesen werden, wenn sie nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen.

§ 4

Einwohnerantrag

- 1) Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass die Stadtverordnetenversammlung über eine bestimmte Angelegenheit der Stadt berät und entscheidet (Einwohnerantrag).
- 2) Der Einwohnerantrag muss schriftlich eingereicht werden. § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg findet keine Anwendung. Auf dem Einwohnerantrag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen; im Übrigen gilt § 31 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend.
- 3) Ein Einwohnerantrag muss von mindestens 5 vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet sein.
- 4) Der Einwohnerantrag ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein zulässiger Einwohnerantrag gestellt wurde.
- 5) Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut des Einwohnerantrags enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.
- 6) Die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 müssen im Zeitpunkt des Zugangs des Einwohnerantrags bei der Amtsverwaltung erfüllt sein. Über die Zulässigkeit entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung. Gegen die Entscheidung über die Unzulässigkeit können die Vertrauenspersonen gemeinsam unmittelbar die Verwaltungsgerichte anrufen.
- 7) Über einen zulässigen Einwohnerantrag hat die Stadtverordnetenversammlung spätestens in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Vertrauensperson des Einwohnerantrags soll Gelegenheit gegeben werden, den Einwohnerantrag in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu erläutern.

§ 5

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Über eine Gemeindeangelegenheit, die in der Entscheidungszuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses liegt, kann die Bürgerschaft der Stadt einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss schriftlich beim Amtswahlleiter eingereicht werden; § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg findet keine Anwendung. Das Bürgerbegehren kann sich auch gegen einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses richten; in diesem Fall muss es innerhalb von acht Wochen nach der Veröffentlichung des Beschlusses gemäß § 39 Absatz 3 zuzüglich des Zeitraums der Übermittlung der Kostenschätzung ab Anzeige des Bürgerbegehrens eingereicht werden. Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage und eine Begründung enthalten. Die Verwaltung teilt den Vertretungsberechtigten schriftlich eine Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten (Kostenschätzung) mit. Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 vom Hundert der Bürger un-

terzeichnet sein. Auf dem Bürgerbegehren sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen; im Übrigen gilt § 31 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut der Frage einschließlich der von der Verwaltung mitgeteilten Kostenschätzung enthalten; § 81 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 bis 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Ungültig sind insbesondere Eintragungen,

- a) die auf Listen geleistet worden sind, die nicht den Anforderungen nach Satz 7 entsprechen,
- b) die früher als ein Jahr vor dem Zugang des Bürgerbegehrens bei dem Amtswahlleiter geleistet worden sind oder
- c) die im Falle des Satzes 3 bereits vor einer Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses geleistet worden sind.

§ 81 Abs. 4 Nr. 3 bis 8 und Abs. 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.

- (2) Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet die nach § 110 Absatz 1 und 2 zuständige Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich. § 81 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Ist das Bürgerbegehren zulässig, ist die Angelegenheit den Bürgern der Stadt zur Abstimmung vorzulegen (Bürgerentscheid); § 81 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Gegen die Entscheidung über die Unzulässigkeit können die Vertrauenspersonen gemeinsam unmittelbar die Verwaltungsgerichte anrufen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens bewirkt, dass bis zum Bürgerentscheid eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Stadtorgane nicht mehr getroffen und entgegenstehende Vollzugshandlungen nicht vorgenommen werden dürfen. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Stadtverordnetenversammlung oder der Hauptausschuss die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.
- (3) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über
 - (1) Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Auftragsangelegenheiten,
 - (2) Fragen der inneren Organisation der Amtsverwaltung und der Stadtverordnetenversammlung,
 - (3) die Rechtsverhältnisse der Stadtverordneten, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Stadtbediensteten,
 - (4) die Eröffnungsbilanz und die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe,
 - (5) Stadtabgaben, kommunale Umlagen, Tarife kommunaler Einrichtungen und Tarife der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe der Stadt,
 - (6) die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt und ihrer Eigenbetriebe sowie des Gesamtabschlusses,
 - (7) Satzungen, in denen ein Anschluss- oder Benutzungszwang geregelt werden soll,
 - (8) Entscheidungen in Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren,
 - (9) die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, Entscheidungen nach § 36 des Baugesetzbuches und Angelegenheiten, über die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist.
- (4) Bei einem Bürgerentscheid kann über die gestellte Frage nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 25 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Im Übrigen gilt § 81 Abs. 9 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Ist das nach Satz 2 letzter Halbsatz erforderliche Quorum nicht erreicht worden, hat die Stadtverordnetenversammlung über die Angelegenheit zu entscheiden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Ein Bürgerentscheid, bei dem die nach Absatz 4 Satz 2 erforderliche Mehrheit von Ja-Stimmen zustande gekommen ist, hat die Wirkung

– Amtliche Bekanntmachungen –

eines endgültigen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung. Er kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid, der auch aufgrund eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zustande kommen kann, geändert werden.

- (6) Soweit in diesem Gesetz oder in der Hauptsatzung der Stadt nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Durchführung des Bürgerentscheides die Vorschriften über die Wahl der Bürgermeister im Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend.

§ 6

Petitionsrecht

Jeder hat das Recht, sich in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an die Stadtverordnetenversammlung oder den ehrenamtlichen Bürgermeister zu wenden. Der Einreicher ist innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält er einen Zwischenbescheid.

§ 7

Einwohnerversammlung

- (1) Zur Erörterung allgemein bedeutsamer Gemeindeangelegenheiten mit den Bürgern werden Einwohnerversammlungen durchgeführt. Einwohnerversammlungen können auch nur für Ortsteile, Teile der Stadt und mit betroffenen Einwohnern einberufen werden.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Versammlung ein.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung bzw. für Ortsbeiräte, wenn nur für Ortsteile einberufen wird.
- (4) Der ehrenamtliche Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung.
- (5) Alle Personen die in der Stadt, im Ortsteil oder im betroffenen Stadtgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.
- (6) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit, die die Stadt betrifft und über die sie eine Entscheidungsbefugnis hat, bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren.
- (7) Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner der Stadt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterschrieben sein. In Angelegenheiten, die ausschließlich nur einen Ortsteil betreffen, muss der Antrag von mindesten 5 vom Hundert der Einwohner des betreffenden Ortsteils, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterschrieben sein.
- (8) Auf dem Antrag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen; im Übrigen gilt § 31 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz entsprechend. Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut des Antrages enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.
- (9) Sind die Voraussetzungen für die Durchführung einer Einwohnerversammlung erfüllt, so ist diese innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages durchzuführen.

§ 8

Einwohnerbefragungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Stadtgebietes oder einzelner Stadtteile (Ortsteile) beschließen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten ist möglich.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und nach § 19 Absatz 5 der Hauptsatzung der Stadt Gransee bekanntgemacht.
- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung des Ergebnisses obliegen dem Hauptverwaltungsbeamten.
- (6) Eine Einwohnerbefragung ist unzulässig über die Gegenstände des § 15 Abs. 3, Ziffer 1-9 der Brandenburgischen Kommunalverfassung.
- (7) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nach Ablauf des Befragungszeitraumes entsprechend den Regelungen der der Hauptsatzung der Stadt Gransee öffentlich bekannt zu machen und auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu behandeln.
- (8) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung entsprechend.

§ 9

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.
- (2) Die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Kinder und Jugendlichen werden über die offene Jugendarbeit des Amtes Gransee und Gemeinden unter Einbeziehung der Schulen, Horte und Jugendeinrichtungen im Amt sicher gestellt und organisiert.
- (3) Ergebnisse der Treffen der Kinder- und Jugendeinrichtungen (Schulen, Horte und Jugendeinrichtungen) des Amtes sind schriftlich festzuhalten und der Amtsverwaltung zur weiteren Bearbeitung zuzuleiten. Weiterhin wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der offenen Jugendarbeit Gelegenheit gegeben, die Anliegen vor der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen mündlich vorzutragen und zu erläutern.
- (4) In Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, erfolgt die Beteiligung über die offene Jugendarbeit des Amtes mit den in Absatz 2 genannten Einrichtungen des Amtes. Das Ergebnis der Beteiligung ist nach Absatz 3 schriftlich festzuhalten.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Gransee (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gransee, den 13.01.2020

*Steye
Amtdirektor*

– Amtliche Bekanntmachungen –

Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2015 des Amtes Gransee und Gemeinden

Der Amtsausschuss des Amtes Gransee und Gemeinden beschließt in seiner Sitzung am 25.11.2019 den geprüften Jahresabschluss 2015.

Anlagen

- Jahresabschluss 2015 des Amtes Gransee und Gemeinden mit Anlagen
- Zusammengefasstes Prüfergebnis aus dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des Amtes Gransee und Gemeinden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel

Gransee, den 27.11.2019

Stege

Amtsdirektor

Siegel

Zehmke

*Vorsitzende des
Amtsausschusses*

Der geprüfte Jahresabschluss 2015 des Amtes Gransee und Gemeinden liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Gransee, Baustraße 56, 16775 Gransee in der Abteilung Finanzen, Zimmer A 103, öffentlich aus.

Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2016 des Amtes Gransee und Gemeinden

Der Amtsausschuss des Amtes Gransee und Gemeinden beschließt in seiner Sitzung am 25.11.2019 den geprüften Jahresabschluss 2016.

Anlagen

- Jahresabschluss 2016 des Amtes Gransee und Gemeinden mit Anlagen
- Zusammengefasstes Prüfergebnis aus dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Amtes Gransee und Gemeinden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel

Gransee, den 27.11.2019

Stege

Amtsdirektor

Siegel

Zehmke

*Vorsitzende des
Amtsausschusses*

Der geprüfte Jahresabschluss 2016 des Amtes Gransee und Gemeinden liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Gransee, Baustraße 56, 16775 Gransee in der Abteilung Finanzen, Zimmer A 103, öffentlich aus.

Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsführung 2015 des Amtes Gransee und Gemeinden

Der Amtsausschuss erteilt dem Amtsdirektor für die Haushaltsführung 2015 uneingeschränkte Entlastung.

Anlagen

- Zusammengefasstes Prüfergebnis aus dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des Amtes Gransee und Gemeinden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel

Gransee, den 27.11.2019

Stege

Amtsdirektor

Siegel

Zehmke

*Vorsitzende des
Amtsausschusses*

Der Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsführung 2015 des Amtes Gransee und Gemeinden liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Gransee, Baustraße 56, 16775 Gransee in der Abteilung Finanzen, Zimmer A 103, öffentlich aus.

Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsführung 2016 des Amtes Gransee und Gemeinden

Der Amtsausschuss erteilt dem Amtsdirektor für die Haushaltsführung 2016 uneingeschränkte Entlastung.

Anlagen

- Zusammengefasstes Prüfergebnis aus dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Amtes Gransee und Gemeinden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel

Gransee, den 27.11.2019

Stege

Amtsdirektor

Siegel

Zehmke

*Vorsitzende des
Amtsausschusses*

Der Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsführung 2016 des Amtes Gransee und Gemeinden liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Gransee, Baustraße 56, 16775 Gransee in der Abteilung Finanzen, Zimmer A 103, öffentlich aus.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2015 der Stadt Gransee

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gransee beschließt in ihrer Sitzung am 05.12.2019 den geprüften Jahresabschluss 2015.

Anlagen

- Jahresabschluss 2015 der Stadt Gransee mit Anlagen
- Zusammengefasstes Prüfergebnis aus dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Gransee vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel

Gransee, den 10.12.2019

Stege

Amtsdirektor

Siegel

Gruschinske

Vorsitzender der

Stadtverordnetenversammlung

Der geprüfte Jahresabschluss 2015 der Stadt Gransee liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Gransee, Baustraße 56, 16775 Gransee in der Abteilung Finanzen, Zimmer A 103, öffentlich aus.

Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2016 der Stadt Gransee

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gransee beschließt in ihrer Sitzung am 05.12.2019 den geprüften Jahresabschluss 2016.

Anlagen

- Jahresabschluss 2016 der Stadt Gransee mit Anlagen
- Zusammengefasstes Prüfergebnis aus dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Gransee vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel

Gransee, den 10.12.2019

Stege

Amtsdirektor

Siegel

Gruschinske

Vorsitzender der

Stadtverordnetenversammlung

Der geprüfte Jahresabschluss 2016 der Stadt Gransee liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Gransee, Baustraße 56, 16775 Gransee in der Abteilung Finanzen, Zimmer A 103, öffentlich aus.

Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsführung 2015 der Stadt Gransee

Die Stadtverordnetenversammlung erteilt dem Amtsdirektor für die Haushaltsführung 2015 uneingeschränkte Entlastung.

Anlagen

- Zusammengefasstes Prüfergebnis aus dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Gransee vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel

Gransee, den 10.12.2019

Stege

Amtsdirektor

Siegel

Gruschinske

Vorsitzender der

Stadtverordnetenversammlung

Der Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsführung 2015 der Stadt Gransee liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Gransee, Baustraße 56, 16775 Gransee in der Abteilung Finanzen, Zimmer A 103, öffentlich aus.

Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsführung 2016 der Stadt Gransee

Die Stadtverordnetenversammlung Gransee erteilt dem Amtsdirektor für die Haushaltsführung 2016 uneingeschränkte Entlastung.

Anlagen

- Zusammengefasstes Prüfergebnis aus dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Gransee vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel

Gransee, den 10.12.2019

Stege

Amtsdirektor

Siegel

Gruschinske

Vorsitzender der

Stadtverordnetenversammlung

Der Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsführung 2016 der Stadt Gransee liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Gransee, Baustraße 56, 16775 Gransee in der Abteilung Finanzen, Zimmer A 103, öffentlich aus.

– Amtliche Bekanntmachungen –**Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Großwoltersdorf**

Die Gemeindevertretung Großwoltersdorf beschließt in ihrer Sitzung am 28.11.2019 den geprüften Jahresabschluss 2015.

Anlagen

- Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Großwoltersdorf mit Anlagen
- Zusammengefasstes Prüfergebnis aus dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Großwoltersdorf vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel

Gransee, den 03.12.2019

Stege

Amtsdirektor

Siegel

Utesch

Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Der geprüfte Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Großwoltersdorf liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Gransee, Baustraße 56, 16775 Gransee in der Abteilung Finanzen, Zimmer A 103, öffentlich aus.

Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Großwoltersdorf

Die Gemeindevertretung Großwoltersdorf beschließt in ihrer Sitzung am 28.11.2019 den geprüften Jahresabschluss 2016.

Anlagen

- Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Großwoltersdorf mit Anlagen
- Zusammengefasstes Prüfergebnis aus dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Großwoltersdorf vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel

Gransee, den 03.12.2019

Stege

Amtsdirektor

Siegel

Utesch

Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Der geprüfte Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Großwoltersdorf liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Gransee, Baustraße 56, 16775 Gransee in der Abteilung Finanzen, Zimmer A 103, öffentlich aus.

Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsführung 2015 der Gemeinde Großwoltersdorf

Die Gemeindevertretung Großwoltersdorf erteilt dem Amtsdirektor für die Haushaltsführung 2015 uneingeschränkte Entlastung.

Anlagen

- Zusammengefasstes Prüfergebnis aus dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Großwoltersdorf vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel

Gransee, den 03.12.2019

Stege

Amtsdirektor

Siegel

Utesch

Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Der Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsführung 2015 der Gemeinde Großwoltersdorf liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Gransee, Baustraße 56, 16775 Gransee in der Abteilung Finanzen, Zimmer A 103, öffentlich aus.

Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsführung 2016 der Gemeinde Großwoltersdorf

Die Gemeindevertretung Großwoltersdorf erteilt dem Amtsdirektor für die Haushaltsführung 2016 uneingeschränkte Entlastung.

Anlagen

- Zusammengefasstes Prüfergebnis aus dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Großwoltersdorf vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel

Gransee, den 03.12.2019

Stege

Amtsdirektor

Siegel

Utesch

Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Der Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsführung 2016 der Gemeinde Großwoltersdorf liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Gransee, Baustraße 56, 16775 Gransee in der Abteilung Finanzen, Zimmer A 103, öffentlich aus.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Beschluss über den Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Schönermark

Die Gemeindevertretung Schönermark beschließt in ihrer Sitzung am 28.11.2019 den geprüften Jahresabschluss 2015.

Anlagen

- Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Schönermark mit Anlagen
- Zusammengefasstes Prüfergebnis aus dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Schönermark vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel

Gransee, den 17.12.2019

Stege

Amtsdirektor

Siegel

Schulz

Vorsitzende der
Gemeindevertretung

Der geprüfte Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Schönermark liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Gransee, Baustraße 56, 16775 Gransee in der Abteilung Finanzen, Zimmer A 103, öffentlich aus.

Beschluss über den Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Schönermark

Die Gemeindevertretung Schönermark beschließt in ihrer Sitzung am 28.11.2019 den geprüften Jahresabschluss 2016.

Anlagen

- Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Schönermark mit Anlagen
- Zusammengefasstes Prüfergebnis aus dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Schönermark vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel

Gransee, den 17.12.2019

Stege

Amtsdirektor

Siegel

Schulz

Vorsitzende der
Gemeindevertretung

Der geprüfte Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Schönermark liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Gransee, Baustraße 56, 16775 Gransee in der Abteilung Finanzen, Zimmer A 103, öffentlich aus.

Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsführung 2015 der Gemeinde Schönermark

Die Gemeindevertretung Schönermark erteilt dem Amtsdirektor für die Haushaltsführung 2015 uneingeschränkte Entlastung.

Anlagen

- Zusammengefasstes Prüfergebnis aus dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Schönermark vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel

Gransee, den 17.12.2019

Stege

Amtsdirektor

Siegel

Schulz

Vorsitzende der
Gemeindevertretung

Der Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsführung 2015 der Gemeinde Schönermark liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Gransee, Baustraße 56, 16775 Gransee in der Abteilung Finanzen, Zimmer A 103, öffentlich aus.

Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsführung 2016 der Gemeinde Schönermark

Die Gemeindevertretung Schönermark erteilt dem Amtsdirektor für die Haushaltsführung 2016 uneingeschränkte Entlastung.

Anlagen

- Zusammengefasstes Prüfergebnis aus dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Schönermark vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel

Gransee, den 17.12.2019

Stege

Amtsdirektor

Siegel

Schulz

Vorsitzende der
Gemeindevertretung

Der Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsführung 2016 der Gemeinde Schönermark liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Gransee, Baustraße 56, 16775 Gransee in der Abteilung Finanzen, Zimmer A 103, öffentlich aus.

– Amtliche Bekanntmachungen –**Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Sonnenberg**

Die Gemeindevertretung Sonnenberg beschließt in ihrer Sitzung am 03.12.2019 den geprüften Jahresabschluss 2015.

Anlagen

- Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Sonnenberg mit Anlagen
- Zusammengefasstes Prüfergebnis aus dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Sonnenberg vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel

Gransee, den 09.12.2019

Stege

Amtsdirektor

Siegel

Wöller

Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Der geprüfte Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Sonnenberg liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Gransee, Baustraße 56, 16775 Gransee in der Abteilung Finanzen, Zimmer A 103, öffentlich aus.

Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Sonnenberg

Die Gemeindevertretung Sonnenberg beschließt in ihrer Sitzung am 03.12.2019 den geprüften Jahresabschluss 2016.

Anlagen

- Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Sonnenberg mit Anlagen
- Zusammengefasstes Prüfergebnis aus dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Sonnenberg vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel

Gransee, den 09.12.2019

Stege

Amtsdirektor

Siegel

Wöller

Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Der geprüfte Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Sonnenberg liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Gransee, Baustraße 56, 16775 Gransee in der Abteilung Finanzen, Zimmer A 103, öffentlich aus.

Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsführung 2015 der Gemeinde Sonnenberg

Die Gemeindevertretung Sonnenberg erteilt dem Amtsdirektor für die Haushaltsführung 2015 uneingeschränkte Entlastung.

Anlagen

- Zusammengefasstes Prüfergebnis aus dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Sonnenberg vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel

Gransee, den 09.12.2019

Stege

Amtsdirektor

Siegel

Wöller

Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Der Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsführung 2015 der Gemeinde Sonnenberg liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Gransee, Baustraße 56, 16775 Gransee in der Abteilung Finanzen, Zimmer A 103, öffentlich aus.

Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsführung 2016 der Gemeinde Sonnenberg

Die Gemeindevertretung Sonnenberg erteilt dem Amtsdirektor für die Haushaltsführung 2016 uneingeschränkte Entlastung.

Anlagen

- Zusammengefasstes Prüfergebnis aus dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Sonnenberg vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel

Gransee, den 09.12.2019

Stege

Amtsdirektor

Siegel

Wöller

Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Der Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsführung 2016 der Gemeinde Sonnenberg liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Gransee, Baustraße 56, 16775 Gransee in der Abteilung Finanzen, Zimmer A 103, öffentlich aus.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Stechlin

Die Gemeindevertretung Stechlin beschließt in ihrer Sitzung am 04.12.2019 den geprüften Jahresabschluss 2015.

Anlagen

- Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Stechlin mit Anlagen
- Zusammengefasstes Prüfergebnis aus dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Stechlin vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel

Gransee, den 06.01.2020

Stege

Amtsdirektor

Siegel

Lepschies

Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Der geprüfte Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Stechlin liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Gransee, Baustraße 56, 16775 Gransee in der Abteilung Finanzen, Zimmer A 103, öffentlich aus.

Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Stechlin

Die Gemeindevertretung Stechlin beschließt in ihrer Sitzung am 04.12.2019 den geprüften Jahresabschluss 2016.

Anlagen

- Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Stechlin mit Anlagen
- Zusammengefasstes Prüfergebnis aus dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Stechlin vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel

Gransee, den 06.01.2020

Stege

Amtsdirektor

Siegel

Lepschies

Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Der geprüfte Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Stechlin liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Gransee, Baustraße 56, 16775 Gransee in der Abteilung Finanzen, Zimmer A 103, öffentlich aus.

Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsführung 2015 der Gemeinde Stechlin

Die Gemeindevertretung Stechlin erteilt dem Amtsdirektor für die Haushaltsführung 2015 uneingeschränkte Entlastung.

Anlagen

- Zusammengefasstes Prüfergebnis aus dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Stechlin vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel

Gransee, den 06.01.2020

Stege

Amtsdirektor

Siegel

Lepschies

Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Der Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsführung 2015 der Gemeinde Stechlin liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Gransee, Baustraße 56, 16775 Gransee in der Abteilung Finanzen, Zimmer A 103, öffentlich aus.

Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsführung 2016 der Gemeinde Stechlin

Die Gemeindevertretung Stechlin erteilt dem Amtsdirektor für die Haushaltsführung 2016 uneingeschränkte Entlastung.

Anlagen

- Zusammengefasstes Prüfergebnis aus dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Stechlin vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel

Gransee, den 06.01.2020

Stege

Amtsdirektor

Siegel

Lepschies

Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Der Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsführung 2016 der Gemeinde Stechlin liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Gransee, Baustraße 56, 16775 Gransee in der Abteilung Finanzen, Zimmer A 103, öffentlich aus.

– Amtliche Bekanntmachungen –**Neufassung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührenordnung
des Evangelischen Friedhofs Sonnenberg**

Nach §§ 44 Abs. 1 und 52 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183) hat der Bevollmächtigtenausschuss der Kirchengemeinde Sonnenberg in der Sitzung vom 10. Dezember 2019 für den Evangelischen Friedhof Sonnenberg eine neue Friedhofssatzung und eine neue Friedhofsgebührenordnung erlassen.

Die Friedhofssatzung und Friedhofsgebührenordnung können während der Öffnungszeiten im Gemeindebüro Gransee, Klosterstr. 2, 16775 Gransee (Seiteneingang) eingesehen werden und werden im Schaukasten Dorfstr. 15, 16775 Sonnenberg gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 2 FhG ev. durch Aushang bekannt gemacht.

Sie treten mit dem Tage des Erscheinens dieses Amtsblattes in Kraft.

Vorsorglich sei auch an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass seit dem Inkrafttreten des Friedhofsgesetzes ev. am 1. Januar 2017 das Beräumen von Wahlgrabstellen vor Ablauf der Mindestruhezeit durch die Nutzungsberechtigten nicht mehr zulässig ist. Wahlgrabstätten sind gärtnerisch anzulegen und bis zum Ablauf des Nutzungsrechts zu pflegen (§ 22 Abs. 1 Nr. 3 FhG.

ev). Zudem ist es nach § 36 Abs. 3 FhG. ev. unzulässig,

1. die Grabstätte mit Bäumen oder solchen Gewächsen zu bepflanzen, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen des Friedhofs beeinträchtigen können,
2. die Grabstätten mit Kunststoff, Eternit, Metall, Porzellan, Emaille und ähnlichen Werkstoffen einzufassen,
3. die Grabstätten mit Kies, Steinen, Werkstoffen oder wasserundurchlässigem Material zu belegen oder abzudecken, sofern die Belegung oder Abdeckung nicht als Trittplatte dient und dabei höchstens 25 %, zusammen mit liegenden Grabmalen höchstens 40 % der Gesamtfläche der Grabstätte bedeckt,
4. Zusatzbeete an den Grabhügeln anzulegen,
5. auf den Grabstätten Gegenstände aufzustellen oder anzubringen, die der Würde eines Friedhofs nicht entsprechen.

Diese Regelungen gelten für alle evangelischen Friedhöfe im Geltungsbereich des Gesetzes. Bei Zuwiderhandlung kann eine Entfernung auf Kosten der Nutzungsberechtigten erfolgen.

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –**Herausgeber: Amt Gransee und Gemeinden – Der Amtsdirektor – Baustraße 56, 16775 Gransee**

Landwirte-Porträts im Ministerium – Staatssekretär hielt Wort

Uwe Feiler holt sich mit den Fotos von Uwe Halling ein Stück Oberhavel in sein Büro im Landwirtschaftsministerium. Der Parlamentarische Staatssekretär konnte aus den Motiven der gegenwärtigen Ausstellung wählen.

Der Traktor mit dem Pflug, die Hand mit dem Korn – diese und weitere Fotografien von Uwe Halling werden künftig das Büro des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sowie einen Seminarraum verschönern. Der Fotograf aus Gransee traf gemeinsam mit ihm Anfang der Woche die Auswahl. Begleitet wurde er dabei von Anne Stege, Mitarbeiterin im Bundestagsbüro von Uwe Feiler, und Josy Thiele, die bei den Ausstellungen hilft.

Wort gehalten

Im August waren die Fotografien erstmals in Dollgow zu sehen. Anfang Dezember zog die Ausstellung, die von der Regio Nord unterstützt wird, in die Granseer Sparkassenfiliale um. Beide Male war Uwe Feiler zu Gast. Dass er Wort gehalten hat und die Landwirte-Porträts nach Berlin holt, beeindruckt Uwe Halling am meisten. Dabei spielt die Verbundenheit mit der Region eine Rolle, ebenso die beruflichen Aufgaben des Staatssekretärs. Auch wenn die Fotos im Norden Oberhavel, im Mittelzentrum Gransee, Zehdenick, Fürstenberg/Havel, entstanden sind, stehen sie doch für die Landwirtschaft im gesamten Land. Uwe Halling ist stolz und freut sich, dass er mithelfen konnte, das Augenmerk auf diesen wichtigen Wirtschaftszweig zu lenken.

*Martina Burghardt,
Märkische Allgemeine Zeitung*



Foto: Uwe Halling

Fördermittel für das Ärztehaus übergaben



Foto: Uwe Halling

Die Finanzierung für die Errichtung des neuen Gesundheitszentrums in Gransee ist gesichert. Staatssekretär Rainer Genilke übergab den Bewilligungsbescheid an Amtsdirektor Frank Stege.

In der Rudolf-Breitscheid-Straße Gransee entsteht in den nächsten anderthalb Jahren das neue Gesundheitszentrum. Das Gebäude mit der Hausnummer 31 ist bereits abgerissen, die benachbarten Häuser werden saniert. Darüber hinaus werden auf dem Hof Parkplätze gebaut. Die Gesamtinvestitionskosten betragen mehr als 4,8 Millionen Euro. Rund 2,2 Millionen Euro werden von der Europäischen Union aus dem Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) bereitgestellt. Bund und Land geben aus Städtebaufördermitteln knapp 418 000 Euro dazu. Rainer Genilke, Staatssekretär im Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, übergab den Fördermittelbescheid an Amtsdirektor Frank Stege (CDU). „Gransee setzt die gute Zusammenarbeit in der nationalen Städtebauförderung mit seinen Kooperationspartnern fort“, sagte Rainer Genilke im Beisein der Kommunalpolitiker und künftigen Mieter.

Stärkung der Innenstadt

„Beim Stadt-Umland-Wettbe-

werb, der mit europäischen Mitteln unterstützt wird, sind neben dem Amt Gransee die Städte Zehdenick, Fürstenberg/Havel und Rheinsberg die Partner“, so Rainer Genilke. „Von dem Gesundheitszentrum profitieren alle.“ Gransee stärke damit seine Innenstadt und bündele mehrere medizinische Angebote an einem Ort. „Gerade in einer ländlichen Region mit vielen älteren Menschen sind solche ‚Ankerpunkte‘ wichtig“, so der Staatssekretär. In dem neuen Gesundheitszentrum wird es neben einem Hörgeräteakustiker und einer Physiotherapiepraxis künftig vier Arztpraxen geben. Durch den Einbau eines Fahrstuhls wird das Gesundheitszentrum barrierefrei. Für Krankentransporte wird eine Tordurchfahrt gebaut.

Warten auf Baugenehmigung

Das Berliner Architekturbüro Maron und Rinne hatte 2017 den Wettbewerb für die Gestaltung des Gesundheitszentrums gewonnen. Der Bauantrag wurde im August 2019 gestellt, die Abrissarbeiten sind erledigt. Nun hofft man auf eine baldige Baugenehmigung, um die weiteren Termine einhalten zu können.

*Martina Burghardt,
Märkische Allgemeine*

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DAS AMT GRANSEE/GRANSEER NACHRICHTEN

Herausgeber und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Telefon (030) 28 09 93 45, E-Mail: redaktion@heimatblatt.de, www.heimatblatt.de

Objektleitung und verantwortlich für den Gesamteinhalt:
Ines Thomas

Verantwortlich für den Inhalt der amtlichen Mitteilungen:
Amt Gransee und Gemeinden, Der Amtsdirektor
Baustraße 56, 16775 Gransee

Vertrieb: Märker

Die nächste Ausgabe erscheint am **6. März 2020**.
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **21. Februar 2020**.

Gransee mit neuem Internetauftritt

Das Amt Gransee und Gemeinden hat seinen Internetauftritt erneuert und die Image-Broschüre aktualisiert. Das druckfrische Material ist samt Karte vom Amtsbereich ab sofort in der Verwaltung erhältlich.

Die neue Website des Amtes Gransee und Gemeinden ist online. Parallel dazu wurde die Imagebroschüre komplett überarbeitet. Sowohl digital als auch analog sind nun die Granseer und ihre Besucher auf dem neuesten Stand. „Die Neugestaltung war notwendig, weil Informationen immer öfter über Smartphone und Tablet abgerufen werden“, so Christian Rupnow über die neue Internetseite. Beim sogenannten responsive Design folgen Funktion, Design und Inhalt der jeweiligen Bildschirmauflösung des verwendeten Gerätes.

Ratsinformationssystem integriert

Die Webseiten wurden komplett mit einem entsprechenden Baukastensystem gestaltet, wie Christian Runow erläutert. Vieles sei von den alten Seiten übernommen und aktualisiert worden. Verwendet wurden eigene Fotos sowie Bilder, die von der Regio Nord zur Verfü-



Foto: Martina Burghardt

gung gestellt wurden. Integriert ist jetzt auch das Ratsinformationssystem. Die Mandatsträger bekommen dieser Tage dafür ihre neuen Passwörter. Beim Einpflegen der Inhalte hatte Christian Rupnow Unterstützung von Niklas Jungblut, der im August 2018 seine Ausbildung als Fachinformatiker in der Amtsverwaltung begonnen hat. Für den 21-Jährigen aus Herzberg/Mark war die Recherche für die Dienstleistungs-Seite die größte Herausforderung. „Es musste viel abgesprochen und umgeändert werden“, berichtete er bei der Präsentation. „Am Anfang sah das noch ganz anders aus.“

Erwartungen der Nutzer berücksichtigt

„Zum zweiten Mal haben wir aus eigener Kraft die Internet-

seite erneuert“, so Amtsdirektor Frank Stege. Dabei wurden die Anforderungen und Erwartungen der Nutzer berücksichtigt. So können beispielsweise die Facebook-Posts des Amtes auch auf der gransee.de-Seite mitgelesen werden, ebenso die Kommentare. Eingebettet ist die Gransee-App, deren Inhalte vom Unternehmerverein gepflegt werden. Statt auf die eigene, mittlerweile nicht mehr aktuelle Unternehmerdatenbank, wird man nun auf die der Regio Nord geleitet. Die bislang meistgenutzte Abfrage – die Ansprechpartner in der Verwaltung – ist ebenfalls aktualisiert worden. Die Verantwortlichen sind nun mit Namen, Telefonnummer und ihrem Foto veröffentlicht. Statt einer E-Mail-Adresse kann man sich über ein Kontaktformular

schriftlich mit den jeweiligen Mitarbeitern in Verbindung setzen. Der Grund dafür: Es gab zuletzt zu viele Spam-Mails.

Aktualisierung inklusive

Dass diese Formulare nicht im Nirgendwo verschwinden, ist versprochen. Ebenso, dass die Seiten stets auf dem aktuellen Stand sind. „Das ist dezentral organisiert und dafür sind immer die Abteilungsleiter verantwortlich“, so der Amtsdirektor. Wer lieber schnell auf Papier nach einem Ansprechpartner oder einer Telefonnummer sucht, kann sich in der Verwaltung die Image-Broschüre mitnehmen. „Alle Informationen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen wurden aktualisiert“, so Elena Mischke. Zusätzlich wurde im gleichen Design eine Karte des Amtes Gransee und Gemeinden mit Straßenplan herausgegeben.

Hinweise gern gesehen

Trotz des hohen Aktualisierungsaufwandes kann es immer noch Lücken geben. Wer Zusatzinformationen oder Korrekturen für die Gransee-Seiten loswerden möchte, kann sich an Christian Rupnow wenden: c.rupnow@gransee.de.

Martina Burghardt,
Märkische Allgemeine Zeitung

Neubau des Dorfgemeinschaftshauses in Baumgarten

Für den Neubau des Dorfgemeinschaftshauses in Baumgarten ging am 6. Januar der Zuwendungsbescheid des Landes Brandenburg in Höhe von 339.519,10 Euro ein. Gefördert wird der Bau mit einer Anteilsfinanzierung von 75 %. Das Vorhaben wird mit ELER-Mitteln finanziert. Neben der Errichtung des Dorfgemeinschaftshauses inkl. eines Gesellschaftsraumes, einer Küche und barrierefreien Sanitäranlagen, sind eine Terrasse und die Gestaltung der Außenanlage sowie Stellflächen für das Haus vorgesehen.

Ansprechpartner für diese Maßnahme ist Mathias Feiler.



Foto: Uwe Halling

Ausbildung zur Kita-Leiterin erfolgreich abgeschlossen

Unsere Mitarbeiterin, Frau Jenny Hinrich, hat die Qualifikation zur Kita-Leiterin erfolgreich abgeschlossen. Der Amtsdirektor, Herr Stege, und die Abteilungsleiterin Ordnung/Kita/Schulen, Frau Schröder, gratulieren ihr recht herzlich. Frau Hinrich arbeitet bereits seit fast vier Jahren als Erzieherin in unserer Kita „Bärenwald“. Zurzeit ist sie als Fachkraft im Rahmen des geförderten Landesprogramms „Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen“ in der Kita „Bärenwald“ beschäftigt.



GRANSEE

Kita Bärenwald

Wo gehen wir hin?

In die Spielstunde.

am: Dienstag
den: 11.02.2020
um: 15:00 Uhr

in 16775 Gransee
Meseberger Weg 41
☎ (03306) 2542

Das nächste Baugebiet in Gransee

Im Wohngebiet „Stadtwaldsiedlung“ stehen im nächsten Jahr wieder Baugrundstücke für die Bebauung mit Wohnhäusern zur Verfügung. Die Lage am Rande der Stadt verspricht die wohlverdiente Ruhe, ohne dass man auf die Vorteile der Stadt verzichten muss. Die Erschließung wird Anfang des Jahres 2020 erfolgen, sodass dann mit dem Verkauf der Grundstücke begonnen werden kann. Bitte nehmen Sie jetzt schon die Gelegenheit wahr und lassen

sich unverbindlich für ein Baugrundstück vormerken. Die Stadt Gransee ist in der Vergabe der Baugrundstücke frei.

Nähere Informationen erhalten Sie von Frau Britta Franzen, Abteilung Bauen/Liegenschaften, Amt Gransee und Gemeinden, Baustraße 56 in 16775 Gransee, Tel. 0 33 06 75 12 31 oder per E-Mail: b.franzen@gransee.de

Stege, Amtsdirektor



Werbung für Urlaub im Norden Oberhavel



Foto: Regio Nord

Die Regio Nord bereitet wieder die Aktion „48 Stunden Oberhavel“ vor. Am 29. und 30. August werden die Besucher erwartet. Start ist diesmal am Bahnhof Dannenwalde. Gesucht werden Gästeführer.

Zum fünften Mal organisiert die Regionale Entwicklungsgesellschaft in Oberhavel Nord (Regio Nord) die Aktion „48 Stunden Oberhavel“. An dem Wochenende 29. und 30. August können Ausflügler und Einheimische die Region zwischen den Orten Gransee, Stechlin, Fürstenberg und Zehdenick kennenlernen: historische Stadtkerne, bewegende Geschichte, wasserreiche Natur oder alte Gemäuer.

Rundkurse mit Bussen ab Dannenwalde

Wer möchte, kann auf Fontanes Spuren am Stechlinsee wandeln, Sehenswürdigkeiten und Kunstwerke entdecken. Der Ausgangspunkt ist in diesem Jahr Dannenwalde. Am Bahnhof hält der RE5, deshalb starten von dort die Busse zu einem Rundkurs durch die Region. Stationen sind unter anderem Menz, Neuglobsow, Zernikow, Zehdenick, Mildenberg, Fürstenberg, Himmelpfort, Tornow und Bergsdorf. Die Besucher können an verschiedenen Punkten aussteigen und dann mit einem der nächsten Busse weiterfahren.

„Die Region soll noch bekannter werden, neue Besucher in den Norden Oberhavel locken und unsere Region bewerben“, so die Hauptorganisatorin Ulrike Kirsten von der Regio Nord. „Wir möchten zeigen, wie vielfältig und attraktiv die Urlaubsange-

bote zwischen Gransee, Stechlin, Fürstenberg/Havel und Zehdenick sind.“

Erstes Treffen am 13. Februar

Nun werden die verschiedenen Angebote gesammelt, mit denen sich Unternehmer, Vereine und Institutionen vorstellen möchten. Am Donnerstag, 13. Februar, treffen sich die Akteure um 19 Uhr im Seehotel Louise in Seilershof. Außerdem werden wieder Gästeführer gesucht, die in den Bussen am Sonnabend und Sonntag – auch ein Tag ist möglich – mitfahren und den Besuchern auf der Tour über Land, Leute und die einzelnen Haltepunkte Auskunft geben.

Zusammen mit dem Verkehrsverbund Berlin Brandenburg

Die Aktion „48 Stunden Oberhavel“ findet in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) statt, der seit 2011 mit den Ausflügen ins Grüne wirbt. Seitdem wird alle zwei Jahre an zwei Tagen im Spätsommer sowohl für die Gäste aus Berlin als auch für die Bewohner verschiedener Regionen ein besonderes Programm gestaltet. Im vergangenen Jahr wurde die Aktion abgesagt. Grund waren Bauarbeiten auf der Autobahn, die sich auch auf den Schienenverkehr auswirkten. Weil jedoch etliche Veranstaltungen langfristig geplant waren, arrangierte die Regio Nord aus allen Angeboten ein „Rendezvous mit der Brandenburgischen Seenplatte“.

Martina Burghardt

Vermietung der Gaststätte „Dorfkrug“ in Meseberg am Huwenowsee



Das Amt Gransee und Gemeinden bietet freibleibend für die amtsangehörige Stadt Gransee die Vermietung folgender Flächen an:

Gaststätte in 16775 Gransee, Ortsteil Meseberg, Meseberger Dorfstraße 14, in der Nachbarschaft zum Gästehaus der Bundesregierung im Schloss Meseberg

Die Gaststätte befindet sich im Gemeindezentrum Meseberg mit Feuerwehrrandort, Jugendklub, kommunal genutzten Räumen und einer vermieteten Wohnung. Die Mietfläche der Gaststätte hat eine Größe von ca. 240 m², einschließlich eines Saales von ca. 110 m². Die Nutzung von Freiflächen ist möglich. Die Liegenschaft wird mit Inventar vermietet. Mietbeginn ab 01.04.2020 möglich.

Orientierungswert für die Kaltmiete: 500,00 Euro pro Monat

Bedingungen:

Die amtsangehörige Stadt Gransee ist in der Annahme des Angebotes frei. Interessenten werden gebeten, bis zum 1. März ein Nutzungskonzept mit Angaben zur Person, zur beabsichtigten Nutzung und einem Angebot für die monatliche Kaltmiete (eindeutig beziffert) einzureichen im Amt Gransee und Gemeinden, Baustraße 56, 16775 Gransee, Abteilung Bauen/Liegenschaften, Frau Britta Franzen, Tel. 0 33 06 / 75 12 31, E-Mail: b.franzen@gransee.de

Gern steht Ihnen Frau Franzen für Fragen zur Verfügung. Ortsbesichtigungen sind nach vorheriger telefonischer Vereinbarung ab sofort möglich. Weitere Informationen über den Amtsbereich Gransee und Gemeinden sind unter www.stechlin.de und www.gransee.de zu finden.

*Stege
Amtsdirektor*

Einladung der Jagdgenossenschaft Zernikow II

Ort: Altglobsow, Café Seeblick
Datum: 18.04.2020
Uhrzeit: 18.00 Uhr

Tagesordnungspunkte:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Beschlüsse können auch bei Minderanwesenheit gefasst werden
- Kassenbericht zum abgelaufenen

nen Geschäftsjahres

01.04.2019 bis 31.03.2020

- Entlastung des Kassenführers
- Vorstellung Wirtschaftsplan 2020/2021
- Entlastung Jagdvorstand
- Abendessen

*Weidmannsheil
Mike Stolle*

Vorsitzender Jagdgenossenschaft

➤ Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Sprechstunden samstags, sonntags, feiertags von 9 – 12 Uhr

- bis 09.02.** Frau Dipl.-Stom. Ch. Fischer
Brandenburger Str. 14, 16798 Fürstenberg
☎ 033093/ 38401
- 10.02. – 16.02.** Frau ZÄ D. Wilke
Steindammer Weg 57, 16792 Zehdenick
☎ 03307/ 2802 oder 2421
- 17.02. – 23.02.** Frau Dipl.-Stom. P.Penschinski
Rathenastr. 12a, 16798 Fürstenberg
☎ 033093/39085
- 24.02. – 01.03.** Herr ZA K.-U.-Lüdtke
Triftstr. 11b, 16775 Löwenberg
☎ 033094/ 50325 oder 0160 91903553

KALENDER

Veranstaltungen, Termine & Ausstellungen

Veranstaltungen Termine

08.02. SAMSTAG

18.00 Uhr | Volleyball 2. Bundesliga SV Lindow-Granse

Ansprechpartner: Frank Seeger, ☎ 03391/7256 (seeger-volleyball@t-online.de) bzw. Holger Ribbentrop, ☎ 03306 27438 (botano.de@gmx.de)
▶ *Gransee, Dreifelderhalle Gransee*

19.00 Uhr | Lesung „Kleiner Fuchs“ von Ivo C. Ludwig

Mit Tapas und Wein
▶ *Neuglobsow, Café Glasklar*

09.02. SONNTAG

09.00 – 14.00 Uhr | Sonntagsbrunch

▶ *Neuglobsow, Café Glasklar*

20.02. DONNERSTAG

09.00 – 16.00 Uhr | 14. Kleiner Naturschutztag

Ansprechpartnerin: Frau Oldorff, ☎ 033082/40 717
▶ *Neuglobsow, Stechlinsee-center*

21.02. FREITAG

18.00 Uhr | Schlachtfest

Ansprechpartner: B. Radtke, ☎ 033082/50 204
▶ *Dollgow, Seeligs Gasthaus*

23.02. SONNTAG

09.00 – 14.00 Uhr | Sonntagsbrunch

▶ *Neuglobsow, Café Glasklar*

15.00 Uhr | Volleyball Regionalliga SV Lindow-Granse

Ansprechpartner: Frank Seeger, ☎ 03391/7256 (seeger-volleyball@t-online.de) bzw. Holger Ribbentrop, ☎ 03306/27438 (botano.de@gmx.de)
▶ *Gransee, Dreifelderhalle*

24.02. MONTAG

09.00 Uhr | Fasching – Kinder

▶ *Gransee, Kita „Zwergenland“ Klosterstraße 4*

Fasching

▶ *Schönermark Kita „Wiesenknirpse“*

29.02. SAMSTAG

18.00 Uhr | Volleyball 2. Bundesliga SV Lindow-Granse

Ansprechpartner: Frank Seeger ☎ 03391/7256 (seeger-volleyball@t-online.de) bzw. Holger Ribbentrop ☎ 03306/27438 (botano.de@gmx.de)
▶ *Gransee, Dreifelderhalle*

01.03. SONNTAG

15.00 Uhr | Volleyball Regionalliga SV Lindow-Granse

Ansprechpartner: Frank Seeger ☎ 03391 / 7256 (seeger-volleyball@t-online.de) bzw. Holger Ribbentrop ☎ 03306 27438 (botano.de@gmx.de)
▶ *Gransee, Dreifelderhalle*

03.03. DIENSTAG

15.00 – 17.45 Uhr | Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, die Schiedsstelle hat im Jahre 2019 fast 20 Fälle verhandelt und in allen Fällen eine Einigung der Parteien herbeigeführt.

Monatlich wurden Sprechstunden abgehalten und zusätzlich telefonische Beratungen für Bürgerinnen und Bürger durchgeführt. Auch 2020 sollen die Sprechstunden wieder regelmäßig am ersten Dienstag des Monats von 15 bis 17.45 Uhr im Amt Gransee, Baustraße 56, Raum B114 (neu), Eingang Kirchplatz angeboten werden. Kontaktdaten der Schiedsstelle: Joachim Paulke, Am Südhang 1 B, 16775 Gransee, Schiedsstelle@vodafonemail.de, ☎ 03306 78 99 546 oder 01765 78 99 883, Fax: 03306 78 99 403
▶ *Gransee, Amt Gransee, Baustraße 56, Raum B114 (neu), Eingang Kirchplatz*

09.03. MONTAG

18.00 Uhr | Spieleabend

Ansprechpartner: Heimatverein Dollgow, Frau Karin Kähler ☎ 033082 51 228
▶ *Dollgow, Gasthaus Seelig, Dorfstraße 47*

15.03. SONNTAG

15.00 Uhr | Volleyball Regionalliga SV Lindow-Granse

Ansprechpartner: Frank Seeger ☎ 03391 / 7256 (seeger-volleyball@t-online.de) bzw. Holger Ribbentrop ☎ 03306 27438 (botano.de@gmx.de)
▶ *Gransee, Dreifelderhalle*

21.03. SAMSTAG

10.00 Uhr | Bahnhofs-Cafe und öffentlicher „Frühjahrsputz“

Ansprechpartner: Umweltbahnhof Dannenwalde UBD e.V. Frau und Herr Schlagk ☎ 030 362 28 82 oder 0160 660 11 33
▶ *Dannenwalde, Bahnhof*

18.00 Uhr | Volleyball 2. Bundesliga SV Lindow-Granse

Ansprechpartner: Frank Seeger ☎ 03391 7256 (seeger-volleyball@t-online.de) bzw. Holger Ribbentrop ☎ 03306 27438 (botano.de@gmx.de)
▶ *Gransee, Dreifelderhalle*